

Hinweise zur Elternmitwirkung

Allgemeines zum Elternrecht/Erziehungsrecht

Das Elternrecht hat in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland eine große Bedeutung. Nach Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht ihrer Eltern. In Artikel 7 Absatz 2 Grundgesetz wiederum ist festgelegt, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Aus den sich durch das Grundgesetz verbrieften Rechten und Pflichten der Eltern einerseits und der Schule andererseits ergibt sich ein Spannungsverhältnis.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1971 heißt es hierzu:

„Das Grundgesetz hat die Schule nicht zur ausschließlichen Staatsangelegenheit erklärt. Der Staat trifft sich hier mit den anderen Erziehungsträgern in der Aufgabe, das Kind in der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere wird das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen begrenzt durch das in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz gewährleistete Elternerziehungsrecht (Elternrecht). Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule ist in seinem Bereich dem Elternerziehungsrecht nicht nach-, sondern gleich geordnet.

Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziele hat, lässt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.

Der Staat muss deshalb in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen soweit offen sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt.“

Eltern und Schule verstehen sich mithin als Partner im Bildungsprozess. Um den Eltern partnerschaftlichen Umfang zu ermöglichen, sieht das Niedersächsische Schulgesetz verschiedene Mitwirkungsmöglichkeiten vor. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Lehrkräfte über die Grundsätze der schulischen Erziehung und über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts informiert. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kinder. Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Informationsveranstaltungen und Einzelgespräche.

Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte tragen gemeinsam die Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Kinder. Sie kennen und beurteilen deren Lebenssituation aus jeweils unterschiedlicher Perspektive. Deshalb ist es wichtig, dass sie bei der Entwicklung der Kinder zusammenwirken, Perspektiven entfalten und sich gemeinsamen Zielvorstellungen verpflichtet wissen. Dies kann nur in einem langfristigen Dialog durch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung geschehen.

Elternvertretung allgemein

Neben diesem Recht der einzelnen Eltern (= individuelles Elternrecht), ihr Kind nach ihren Vorstellungen zu erziehen und seinen Bildungsweg zu bestimmen, besteht jedoch auch das aus der Schulverfassung hergeleitete Recht der Gesamtheit der Eltern eines bestimmten Bereichs bei Entscheidungen über die schulische Ausbildung ihrer Kinder und bei sonstigen schulischen Angelegenheiten nach Maßgabe der Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) mitzuwirken (= kollektives Elternrecht).

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an niedersächsischen öffentlichen Schulen nehmen ihre kollektiven Mitwirkungsrechte durch gewählte Elternvertretungen auf verschiedenen Ebenen wahr. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in schulischen Angelegenheiten finden sich wieder in den **§§ 88 bis 100 NSchG** für die Klassenelternschaften und Elternräte auf Schul-, Gemeinde- und Kreisebene sowie in den **§§ 168 bis 175 NSchG** für den Landeselternrat. Diese Vorschriften regeln die Tätigkeit der Elternvertretungen abschließend, d.h. über ihre dort vorgesehenen Erörterungs- und Mitwirkungsrechte hinaus steht ihnen – auch in schul- oder bildungspolitischen Angelegenheiten – kein allgemein politisches Mandat zu.

Die **Elternwahlordnung** vom 4. 6.1997 (Nds.GVBl. S.169; SVBl. 6/1997 S.239), geändert durch Art.1 der VO v. 4.3.2005 (Nds.GVBl. Nr.6/2005 S.78; SVBl. 4/2005 S.192) regelt das Nähere zum Verfahren der Wahlen der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrats.

Elternvertretung in der Schule

Die Erziehungsberechtigten einer Klasse bilden die **Klassenelternschaft**. Für jede Klasse wird von der Klassenelternschaft eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender der Klassenelternschaft und Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz und deren Ausschuss sowie ent-

sprechende Stellvertretungen gewählt. Die Klassenelternschaftsvorsitzenden laden die Klassenelternschaften zu Elternabenden ein. Die Aufgaben der Klassenelternschaften ergeben sich aus § 96 NSchG.

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaft bilden den **Schulelternrat** der Schule, der über umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte in der einzelnen Schule verfügt (Aufgaben s. auch § 96 NSchG). Dieser Schulelternrat wählt eine Schulelternratsvorsitzende oder einen Schulelternratsvorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung aus seiner Mitte (oder einen Vorstand s. auch § 94 NSchG) sowie die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, im Schulvorstand und in den entsprechenden Ausschüssen.

Über die Klassenelternschaften und den Schulelternrat hinaus wirken die Erziehungsberechtigten in der Schule weiterhin mit im **Schulvorstand**, in der **Gesamtkonferenz**, in **Fachkonferenzen**, in **Klassenkonferenzen** und in **Ausschüssen**. Nähere Regelungen hierzu ergeben sich aus der Schulverfassung (s. auch §§ 32 bis 49 NSchG), z.B. § 34-38 NSchG Konferenzen, §§ 38 a bis c NSchG Schulvorstand, § 39 NSchG Ausschüsse).

Elternvertretung auf kommunaler Ebene

Über die einzelne Schule hinausreichende Probleme oder schulische Angelegenheiten werden je nach Reichweite der Probleme im **Gemeinde- (bzw. Stadt-) und Kreiselternrat (bzw. Regi- onselternrat in Hannover)** erörtert. Die Mitglieder dieser Gremien werden aus den Schulelternräten direkt (§97 Abs. 2 NSchG) oder über eine Delegiertenwahl (§ 97 Abs. 3 NSchG) gewählt. Die Aufgaben dieser kommunalen Elternvertretungen ergeben sich aus § 99 NSchG.

Die Eltern werden auf kommunaler Ebene auch über eine Mitgliedschaft in den **kommunalen Schulausschüssen** beteiligt (§ 110 NSchG). Das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse ist in einer Verordnung geregelt, die in § 4 vorsieht, dass die Elternvertreterinnen und -vertreter als Mitglieder in den kommunalen Schulausschüssen in den Gemeinden und Städten durch den Gemeinde- oder Stadelternrat und in den Landkreisen durch den Kreiselternrat vorgeschlagen werden. Besteht kein Gemeinde- oder Stadelternrat, so steht das Vorschlagsrecht den Schulelternräten gemeinsam zu.

Elternvertretung auf Landesebene

Zusammensetzung des Landeselternrats (§ 169 Abs. 1 NSchG) und Wahl (§ 169 Abs. 2 NSchG, Elternwahlordnung)

Der Landeselternrat Niedersachsen (LER) wird beim Kultusministerium als Vertretung der Erziehungsberechtigten an niedersächsischen Schulen gebildet.

Der Landeselternrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten niedersächsischer Schülerinnen und Schüler zusammen und zwar **vier Mitglieder (je ein Mitglied pro ehemaliger Regierungsbezirk) für die Schulformen Grundschule, Hauptschule; Realschule, Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule sowie für Schulen in freier Trägerschaft und als Vertreter für ausländische Schülerinnen und Schüler plus 8 Mitglieder (je 2 Mitglieder pro ehemaliger Regierungsbezirk) für die Berufsbildenden Schulen**. Der LER hat somit eine gesetzliche Höchstmitgliederzahl von 44 Personen.

Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von **drei Jahren** von den **entsprechenden (schulformbezogenen) Vertreterinnen und Vertretern der Kreiselternräte/Stadtelternräte kreisfreier Städte/Regionelternrat Hannover** gewählt.

Aufgaben des Landeselternrats

Der Landeselternrat (LER) wirkt gemäß § 169 Abs. 3 Satz 1 NSchG in allen **wichtigen allgemeinen** Fragen des Schulwesens mit, soweit die **Belange der Erziehungsberechtigten** berührt werden. Dieser Anforderung entsprechende Regelungen sind zwischen Landeselternrat (LER) und dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) **vertrauensvoll** und **verständigungsbereit** zu erörtern (**Anhörungsverfahren**). Der LER hat dabei das Recht und die Pflicht, das MK zu beraten, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben (**Stellungnahmen/Initiativanträge**).

In § 169 Abs. 3 NSchG sind beispielhaft Beteiligungstatbestände aufgeführt:

1. beim Erlass allgemeiner Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege der Schulen und die Struktur des Schulsystems,
2. beim Erlass von Empfehlungen nach § 108 Abs. 3,
3. beim Erlass allgemeiner Regelungen nach den §§ 60 und 61,
4. in grundsätzlichen Fragen der Schülervvertretung und Schülerpresse,

5. bei Maßnahmen zur Behebung oder Linderung von Notständen im Erziehungs- und Bildungswesen,
6. in grundsätzlichen Fragen des Schüleraustausches mit ausländischen Schulen,
7. beim Erlass von Rahmenvorschriften für Schulordnungen,
8. beim Erlass allgemeiner Bestimmungen über Lernmittel,
9. in grundsätzlichen Fragen der Einteilung des Schuljahres sowie der Ferienordnung,
10. in grundsätzlichen Fragen der Elternvertretung und
11. bei Regelung der wöchentlichen Unterrichtstage.

In § 169 Abs. 4 NSchG ist über diese Beteiligung nach § 173 Abs. 4 i.V.m. § 169 Abs. 3 Satz 1 NSchG hinaus ein so genanntes „**suspensives Veto des LER**“ für besonders aufgeführte Regelungen vorgesehen. Hiervon betroffen sind nur folgende allgemeine Regelungen:

- Erlass allgemeiner Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege der Schulen und die Struktur des Schulsystems,
- Erlass allgemeiner Regelungen nach den §§ 60 und 61 NSchG,
- Grundsätzliche Fragen der Schülervertretung und Schülerpresse,
- Maßnahmen zur Behebung oder Linderung von Notständen im Erziehungs- und Bildungswesen,
- Erlass von Rahmenvorschriften für Schulordnungen,
- Erlass allgemeiner Bestimmungen zu Lernmitteln und
- Grundsätzliche Fragen der Elternvertretung.

Über diese Anhörungsverfahren hinaus unterrichtet gemäß § 169 Abs. 5 NSchG das MK den LER über wichtige allgemeine Angelegenheiten des Schullebens und erteilt dem LER die für dessen Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

Der Landeselternrat ist weiterhin mit 6 Mitgliedern und entsprechenden Ersatzmitgliedern im Landesschulbeirat (s. auch § 171 NSchG) vertreten.

Weitere Informationen zur Elternvertretung und zum Landeselternrat sind auf der Homepage des Landeselternrats Niedersachsen unter www.ler-nds.de zu finden.

Ulrike Müller

Niedersächsisches Kultusministerium

*Referat 35 - Schulrecht, Eltern- und Schülervertretung,
Schulträger, Ganztagschulen, Landesschulbeirat -*